

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 16

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

jeden Zweig der Kriegswissenschaften wird der Leser in dem Buch alphabetisch geordnet das Wissenswertheste finden.

Die Arbeit kann als eine gelungene bezeichnet werden und in hundert Fällen wird sie als Nachschlagebuch nützliche Dienste leisten können.

Das Werk umfaßt drei Bände. Alle sind zu gleichem Preis wie der erste erhältlich. Der zweite und dritte Band sind nunmehr auch erschienen und das Buch damit abgeschlossen. Dasselbe kann den Offizieren bestens empfohlen werden.

Gedgenossenschaft.

Der Waffenschef der Infanterie an die Militärbehörden der Kantone.

Die in der Anleitung zum Zielschießen und Distanzschüssen vom 7. April 1875 aufgeführten Scheiben Nr. V, VI und VII, wovon V die ganze Figur eines Soldaten in voller Ausrüstung, VI die obere Hälfte (Inleender Mann) und VII den obern dritten Theil (liegende Mann) vorstellt, wurden bis jetzt einzeln gemalt und fielen deshalb nicht nur unsolid, sondern auch unschön aus.

Es ist nun gelungen, diese Scheiben auch in der Schweiz durch den Druck zu vervielfältigen, wodurch sie billiger zu stehen kommen und den Einflüssen der Witterung viel besser zu widerstehen vermögen, als die frühern, von Hand erstellten Scheiben.

Da die Figurenscheiben sich sehr zur Übung auf kleinere Ziele, wie sie sich im Felde darstellen, eignen, so ist zu hoffen, daß sie auch bei den freiwilligen Übungen der Schießvereine bald Eingang finden, wie sie sich bei den militärischen Übungen bereits großer Beliebtheit erfreuen.

Durch die Verordnung betreffend die Förderung des freiwilligen Schießwesens und das unterm 18. dies vom eidg. Militärdepartement erlassene Kreis Schreiben wird nur verlangt, daß 10 von den 50 Schüssen, welche das einzelne Mitglied zu schließen hat, um zum Bezuge der Staatsunterstützung berechtigt zu werden, auf 1,8m/1,8m oder 1m/1m geschossen werden. Die Schießvereine und deren Mitglieder haben daher volle Freiheit, sich auch auf andern Zielen einzuüben, und als solche dürfen vom militärischen Standpunkte aus die Figurenscheiben bestens empfohlen werden.

Sie werden deshalb ersucht, die Schießvereine Ihres Kantons zur Übung auf die Figurenscheiben zu ermuntern und ihnen zu diesem Behufe je ein Exemplar gegenwärtigen Kreis Schreibens zuzustellen.

Die Scheiben können zu folgenden Preisen bei der Stammpflichtigen Buchdruckerei in Bern gegen Franko-Einsendung des Betrages bezogen werden:

Ganze Figur per Stück	30 Cent.
Halbe " " " "	20 " "
Drittels " " " "	15 " "

Die Figuren sind bereits ausgeschnitten und müssen, um als Scheiben verwendet werden zu können, auf entsprechend ausgeschnittene Cartons aufgezogen werden.

Bern, den 30. März 1878.

Der Waffenschef der Infanterie:
Fetß.

Zürich. (Angebl. eidg. Reparaturwerkstätte.) In Zürich brachte laut „Schw. G.-Gr.“ ein Büchsenmacher H. über seiner Werkstätte eine Tafel an mit der Aufschrift: „Eidgenössische Büchsen-Reparaturwerkstätte“. Diese Aufschrift veranlaßte viele Wehrpflichtige zu der Ansicht, daß sie im Falle von Gewehrbeschädigungen die Reparaturen hier vornehmen lassen müssen. Das eidg. Militärdepartement erhielt hiervon Anzeile und beauftragte den Waffencontroleur der 6. Division, den Büchsenmacher zu bestimmen, die Tafel zu ändern und das „eidgenössisch“ bei Seite zu lassen. Dieser weigerte sich und behauptete, er sei

eben so gut berechtigt, den Titel „eidgenössisch“ für sein Geschäft anzuwenden, wie die eidg. Bank. Die Tafel hänge heute noch unverändert an ihrem alten Platze.

Zürich. (Militär-Bibliothek.) Nach dem dieses Jahr hinausgegebenen zehnten Nachtragsverzeichnis zu dem im Juli 1870 hinausgegebenen Katalog der Militär-Bibliothek sind im Jahr 1877 im Ganzen 42 neue Werke und Karten angeschafft worden. Eine Anzahl der neuen Erscheinungen sind von Seite der Bibliotheks-Commission in dem Verzeichnis mit gelungenen Beurtheilungen versehen. — Nach dem Circular, welches demselben beigegeben ist, beträgt der Jahresbetrag für die Militär-Bibliothek nur 1 Fr. Im Uebrigen wird den Offizieren und gewiß mit vollem Recht die Benützung der Bibliothek auf's Angelegentlichste empfohlen. — Neben den neuesten Erscheinungen der Militär-Litteratur bietet letztere in einer reichen Auswahl der gediegensten ältern Werke für alle Waffengattungen und Grade eine Fülle Material zum Studium und zur Belehrung, und es ist nur zu bedauern, daß das Institut der Militär-Bibliothek, um welches die Zürcher das Offizierscorps mancher anderer Kantone beneiden könnte, verhältnismäßig so wenig benutzt wird. Hoffen wir, daß die Zürcher Offiziere dieses Jahr von dem ihnen zustehenden Rechte des Bücherbezuges oft Gebrauch machen werden.

St. Gallen. (Der Militärschützen-Verein der Stadt St. Gallen), der sich mit der Art und Weise, wie die im schweizerischen Schützenwesen angebahnte Reform durchgeführt wird, nicht befreunden kann, hat beschlossen: vorderhand aus dem schweizerischen Schützenverein auszutreten. Sodann hat derselbe eine Commission beauftragt, in Verbindung mit dem Unteroffiziersverein bei den competenten Behörden darauf hinzuwirken, daß die Wehrpflichtigen des 7. Divisionskreises in Zukunft keine Veranlassung mehr haben werden, sich über die schlechte Wirthschaft in der Kantine in Herikau und im Breitfelde zu beklagen. (N. S. 3.)

Appenzell J.-Rh. ist vom Nachbarstand Appenzell A.-Rh. eingeladen worden, gemeinsam mit ihm für eine topographische Aufnahme des Kantons Sorge zu tragen. Die Standecommission hat beschlossen, diese Angelegenheit, deren Realisirung eine Ausgabe von circa 6000 Fr. verursachen würde, dem Großen Rath zu unterbreiten.

Wallis. († Oberst Eugen Allet), früher Oberstl. im 2. Fremden-Regiment und nachher Commandant der päpstlichen Zuaven, ist gestorben. — Oberst Allet war von großem Körperbau, ein tapferer Soldat, der in allen Gelegenheiten eine unerschütterliche Ruhe bewahrte und sich durch nichts aus der Fassung bringen ließ. Bei mehreren Gelegenheiten, so auch bei Montana, zeichnete er sich als Truppenführer aus. Er erhielt in Folge dessen verschiedene Decorationen u. A. auch das Ritterkreuz der französischen Ehrenlegion. Wie es scheint, sind die Leistungen Oberst Allet's von Seite seiner frühern Untergebenen und Kameraden anerkannt worden. Wenigstens berichtet die „Grenzpost“: „Vergangenen Montag fand auf Veranlassung des ehemaligen Oberstleutnants der päpstlichen Zuaven, des dormaligen französischen Generals Charette, ein Trauergottestienst zu Ehren des kürzlich verstorbenen Oberst Eugen Allet statt, der f. S. der genannten Truppe angehört hatte. Der Feterlichkeit wohnten die drei obersten geistlichen Würdenträger des Kantons, die Bischöfe von Sitten, Betscham und der Probst vom Großen St. Bernhard, sowie etwa ein Duzend ehemaliger Waffengenossen des Verstorbenen bei, welche aus verschiedenen Gegenden Frankreichs hergekommen waren.“

U n s l a n d.

Oesterreich. (Die Waffennübungen im Jahre 1878.) Für die im Jahre 1878 vorzunehmende Waffennübungen wurden folgende Bestimmungen erlassen:

Aus Anlaß eines größeren Schlußmanövers, welches in diesem Jahre in Böhmen stattfinden wird, haben in einigen Militär-Territorialbezirken des Kostenpunktes wegen in den Instruktions-gemäßen Übungen Beschränkungen einzutreten. In diesen Mi-

ltär-Territorialbezirken haben Truppendivisions-Übungen nur dort stattfinden, wo Infanterie-Truppendivisionen local vereinigt sind, so daß zu diesem Zwecke Marschbewegungen nicht erforderlich sind. Wo dies nicht der Fall ist, haben an Stelle der Truppendivisions-Concentrirungen kleine Übungen mit gemischten Waffen zu treten, deren gesammte Dauer nach Maßgabe der verfügbaren Geldmittel auf die Zeit von drei Wochen reducirt werden kann. Unmittelbar nach dem Abschlusse der Übungen ist die nach der Reihe des Dienstalters an der Tour stehende Mannschaft auf Urlaub zu setzen. Dort, wo die Übungen erst gegen Ende des Monats September ihren Abschluß finden, sind die Rekruten berart einzuberufen, daß sie am 16. October bei ihren Standeskörpern eintreten.

Die Reserve-Commanden sind den Übungen mit gemischten Waffen, beziehungsweise Truppendivisions-Concentrirungen, nach Zulässigkeit beizuziehen; doch ist die Heranziehung einzelner Bataillone der Reserve-Commanden zu den Waffenübungen grundsätzlich zu vermeiden.

Bei Durchführung der Übungen der Cavallerie ist auch heuer von der Vornahme von Divisions-Übungen abzusehen, dagegen die Dauer der Escadrons-Übungen und, nach Maßgabe der hiedurch erzielten Ergebnisse und der verfügbaren Geldmittel, die Dauer der Regiments- und Brigade-Übungen entsprechend zu verlängern. Hiedurch wird nicht ausgeschlossen, daß dort, wo Divisionen der Cavallerie vereinigt dislocirt sind, auch einige Übungen in der Division durchgeführt werden können.

Die Militär-Territorial-Behörden wurden ermächtigt, bei einzelnen Cavallerie-Brigaden in diesem Jahre, so weit es die Rücksicht auf die Dotationsmittel erforderlich macht, die Brigade-Concentrirungen ganz entfallen zu lassen, und zwar namentlich dort, wo Brigade-Concentrirungen von längerer Dauer im Vorjahre stattgefunden haben. Auch wird es den Militär-Territorial-Behörden anheimgestellt, bei einer oder der anderen der unterstehenden Cavallerie-Brigaden an Stelle der Brigade-Concentrirung eine mehrtägige Übung im Geländedienste vorzunehmen, bei welcher der Aufklärungsdienst, wie solcher der Cavallerie vor der Front größerer Heereskörper zufällt, mit Gegenseitigkeit eingehend zu üben ist.

Den Truppendivisions-Übungen sind thunlichst die nach der Ordre de bataille zugehörigen Batterie-Divisionen beizuziehen. Außerdem sind bei diesen Übungen, sowie bei den kleinen Übungen mit gemischten Waffen, Batterien in solcher Zahl und Auswahl zu verwenden, daß womöglich sämmtlichen Batterien öfter Gelegenheit geboten wird, im Verbände der drei Waffen zu manövriren.

So lange den leichten Batterien der Feldartillerie-Regimenter die sechsständigen Wespennetze noch nicht zugekommen sind, wird der Schonung des Pferdmaterials dieser Batterien eine besondere Sorgfalt zuzuwenden sein.

Übungen im Angriffe und in der Verteidigung von festmächtigen Besetzungen sind überall, wo sich die Gelegenheit hiezu ergiebt, Festungsmanöver nur in den Festungen Olmütz und Komorn und zwar in größerem Umfange unter Beteiligung sämmtlicher zu dem gewählten Zeitpunkt daselbst concentrirten Truppen durchzuführen.

Die Truppen der beiden Landwehren können, wie bisher nach Zulässigkeit der Verhältnisse, an den Übungen des k. k. Heeres theilnehmen.

Das k. k. Landesverteidigungs-Ministerium hat zugleich bezüglich der diesjährigen Waffenübungen der k. k. Landwehr folgende Anordnungen getroffen:

Die Waffenübungen der Landwehr-Bataillone Nr. 1 bis inclusive 80 werden in Bataillonsübungen in der Dauer von drei Wochen bestehen und nach der Getreide-Ernte in dem betreffenden Verwaltungsgebiete und mit thunlichster Rücksichtnahme auf die Wein-Ernte in jenen Verwaltungsgebieten, in welchem diese hauptsächlich die Substanzquelle der Bevölkerung bildet, jedenfalls aber in der Zeit zwischen dem Abschlusse des Frühjahrs und dem Beginne der herblichen Ausbildung (1. October) stattfinden. Außerdem hat theils im Interesse derjenigen Landwehrpersonen, deren Erwerbsverhältnisse von der Ernte unabhängig sind, theils

zur gründlicheren Ausbildung der Chargen des Instruktion-Cadres in der Zeit zwischen der beendeten Rekruten-Ausbildung und dem Beginne der Hauptwaffenübung bei jedem Landwehr-Bataillon eine Vorwaffenübung stattzufinden.

Rußland. (Die russische Armee) Nach dem neuesten Organisations-Schema, welches im gegenwärtigen Augenblicke nur theilweise in Wirkksamkeit getreten ist, verfügt Rußland über 58 Divisionen regulärer Infanterie, 8 Schützen-Brigaden und 34 Linien-Regimenter, welche in Summa 677,000 Mann betragen. Hiezu müssen noch die Reserve-Truppen gerechnet werden. An irregulärer Infanterie sind 11 Bataillone vorhanden. Die Cavallerie zählt 56 reguläre, 62 Donische und 42 andere Kosacken-Regimenter mit 126,000 Reitern. Die Artillerie besteht aus 288 Fuß- und 58 reitenden Batterien mit 2672 Geschützen und 87,000 Mann. An Genies-Truppen werden 14,340 Mann gerechnet. Die Totalsumme der Actifs-Armee ohne Reserven und Localtruppen beträgt 907,000 Mann mit 2672 Geschützen.

(A. N. O.)

Vereinigte Staaten. (Zur Hebung der militärischen Kochkunst.) Auf Anordnung des Kriegesekretärs der Vereinigten Staaten Nordamerikas vom 20. December 1877 ist am 24. Januar zu Omaha in Nebraska eine Commission, bestehend aus einem Arzte, einem Intendanturbeamten und einem Hauptmann der Infanterie zusammengetreten, um ein Handbuch für die militärische Kochkunst zu bearbeiten und nöthigenfalls vorher die entsprechenden Versuche anzustellen. Sämmtliche Offiziere sind aufgefordert worden, die Commission mit Rathschlägen zu unterstützen, während das Commissariat angewiesen wurde, die nöthigen Vorräthe zur Ausführung der Versuche zu liefern.

Ver schie d e n e s.

— (Selbstständigkeit und Verantwortlichkeit.)

Unter dieser Aufschrift bringt die „Oesterr.-ung. Wehrzeitung“ einen Artikel, welchem wir Folgendes entnehmen:

In dem Berichte des russischen Generalstabs-Obersten Kaulbars über die deutsche Armee weist dieser scharfblickende Offizier zu wiederholten Malen auf die große Freiheit hin, welche die deutsche Dienstespraxis den Offizieren einräumt.

Durch Gewährung einer solchen Freiheit und Initiative nöthigt die Regierung ihre Offiziere, den Ausbildungsplan selbst aufzustellen. Sie weist nur auf das Ziel und die Anforderungen hin; wie sie zu erreichen sind, wird dem eigenen Ermessen eines Jeden überlassen.

Es tritt überall der wichtige und allgemein anerkannte Grundsatz hervor, daß der Nutzen und die Erfordernisse des Dienstes stets und überall höher als alle anderweitigen Gesichtspunkte gehen. Die nächste Folge davon ist die strenge Auswahl der Persönlichkeiten für jedwede Stellung, soann die umfassendste Freiheit des Verfahrens innerhalb gewisser Grenzen und schließlich die persönliche Verantwortlichkeit jedes Einzelnen.

Bei den eine große Selbstständigkeit genießenden Offizieren hat sich ein wahrhafter Wettkampf hinsichtlich des Erfolges der Ausbildung Bahn gebrochen. Die Compagnie- und Escadrons-Chefs sowohl wie die die Rekruten und Einjährig-Freiwilligen ausbildenden Leutenants strengen ihre gesammten physischen und geistigen Kräfte an, um das beste Ausbildungssystem ausfindig zu machen und vermittelst der Resultate den Kameraden und Vorgesetzten die Vorzüge desselben vor Augen zu führen.

Selbstverständlich ergiebt sich hieraus sehr häufig ein bedeutender Unterschied in der Ausbildungsart der einzelnen Compagnien und Bataillone. Die den Dienstbetrieb mit dem größten Interesse im Auge behaltenden höheren Vorgesetzten jedoch mischen sich nicht ein, sondern erwarten mit Ungebul die Zeit der Beschäftigung, um die Ausbildung zu reguliren und aus dem Resultate zu ersehen, zu wessen Gunsten sich die Frage entscheidet.

Die ausgebreitete Initiative trägt in hohem Maße zur Entwicklung und zur Ausbildung der Offiziere aller Chargen bei; sie veranlaßt dieselben, sich ihrem Berufe mit Liebe hinzugeben. Eine derartige Actionsfreiheit erweckt nicht nur Interesse für das, was bei dem eigenen, engeren Truppenthelle geschieht, es überträgt sich auch auf die übrigen Waffengattungen und auf das allgemeine Ganze. Auch die wissenschaftliche Arbeit findet dabei die sorgfältigste Pflege. Man braucht nur das häusliche Leben der Offiziere zu beobachten, um zu erkennen, daß Alle, vom Leutenant bis zum General, einen bedeutenden Theil ihrer freien Zeit auf das Lesen militärischer Werke, Reglements, Instruktionen u. dgl. verwenden.